

## Erläuterungen

### zu dem Gesetzentwurfe, die Emeritirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volksschulen betreffend.

Die Bestimmungen der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 tit. von Immunitatibus und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener, und der Resolutio gravaminum vom 23. April 1612 über den einem Geistlichen, der durch Alter oder Krankheit sein Amt länger zu verwalten unfähig geworden ist, von dem Einkommen seiner Stelle zu gewährenden Ruhegehalt, sind von jeher auch auf alle confirmirte Lehrer an öffentlichen Schulen angewendet worden. Das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 hat darin Nichts geändert, sondern verweist §. 50 auf die hierunter zeither beobachteten Grundsätze, welche in der zur Ausführung desselben unterm 9. Juni 1835 erlassenen Verordnung, der vieljährigen, auf obige Gesetzesanalogie gegründeten Praxis gemäß, §. 129 dahin festgestellt werden, daß einem Schullehrer, wenn er gänzlich in Ruhestand zu versetzen, mit Rücksicht auf die Dauer und die Beschaffenheit seiner Dienstleistung ein Drittheil oder die Hälfte des Dienst- einkommens, die jedenfalls der höchste Betrag der Provision für den Emeritus ist, auf Lebenszeit zu sichern und dagegen der Emeritus zur Räumung der Amtswohnung verbunden ist.

Diese Pensionirung der Lehrer, durch Belassung eines Theils vom Einkommen ihrer letzten Stelle, hat alle die Nachtheile, welche bei der Emeritirung der Geistlichen durch dasselbe Verfahren herbeigeführt wurden, zu deren Beseitigung das Gesetz vom 19. September 1864 erlassen worden ist. Die Emeritirung eines Lehrers wird nicht selten zum Nachtheile der Schule aufgeschoben, weil das Einkommen der Stelle nach Abgabe der Provision für den neuen Lehrer nicht ausreicht; der abgehende Lehrer verzögert seinen Rücktritt so lange, wie möglich, weil in vielen Fällen derselbe von der für ihn ausfallenden geringen Pension nicht leben kann, und die Gemeinde begnügt sich mit dessen mangelhaften Leistungen, um die Gehaltszulage zu ersparen, die sie etwa dem neuen Lehrer geben müßte. Die Belastung des Einkommens mit einer Abgabe auf ganz unbestimmte Zeit beschränkt die freie Wahl unter den für die erledigte Stelle geeignetsten Lehrern, und jeder, der in eine solche Stelle eintritt, arbeitet mit weniger Freudigkeit in derselben, je mehr und je länger er von ihrem Einkommen an seinen Vorgänger abgeben soll. Die Staatsregierung hält es daher für ein dringendes Bedürfnis, auch die Pensionirung der Lehrer anders und so zu ordnen, daß den Lehrern, wenn sie in Ruhestand treten, angemessene Pensionen aus einer Centrakasse gewährt werden und das Einkommen der geringer dotirten Stellen gar nicht, das der höher dotirten aber weniger und auf eine nur kurze bestimmte Zeit dazu in Anspruch genommen wird. Der zu diesem Zwecke vorgelegte Gesetzentwurf ist, da die Lehrer von jeher nach Analogie der über die Emeritirung der Geistlichen geltenden Normen behandelt worden sind, in der Hauptsache dem Gesetze vom 19. September 1864 über die Emeritirung der Geistlichen nachgebildet, in einigen Bestimmungen aber nach dem Staatsdienergesetze vom 7. März 1835 modificirt worden, weil die Staatskasse zu den Pensionen der Lehrer einen großen Theil beizutragen haben wird. In Uebereinstimmung

mit beiden Gesetzen hat man aber z. B. davon abgesehen, was §. 50 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 noch vorbehalten ist, bei Bemessung der Pensionen auf die Vermögensverhältnisse der zu Emeritirenden Rücksicht zu nehmen, mit Ausnahme solcher Fälle, wo Lehrer vor erfüllttem 10. Dienstjahre noch nach letztgedachtem Gesetze pensionirt werden sollen.

Beschränkt ist der Gesetzentwurf auf die Lehrer an den höheren und niederen evangelischen Volksschulen, weil die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Seminarien schon zeither nicht durch Belassung eines Theils von dem Einkommen ihrer letzten Stelle pensionirt worden sind, sondern einen Ruhegehalt aus der Staatskasse oder von den betreffenden Stadtgemeinden erhalten haben, wobei diese Lehrer mehr nach Analogie des Staatsdienergesetzes, als nach der Kirchenordnung behandelt wurden.

Man hat aber auch die Lehrer an den römisch-katholischen Volksschulen bei der neuen Pensionsklasse nicht berücksichtigt, weil für diese schon seit dem Jahre 1839 unter der Verwaltung des apostolischen Vicariats eine Pensionskasse mit eigenen Fonds besteht. Zu dieser Kasse zahlt jedes Mitglied 10 Thlr. Eintrittsgeld und 6 Thlr. jährlichen Beitrag und erwirbt dadurch nicht nur für sich eine Pension auf den Fall seiner Emeritirung, sondern auch Pensionen für seine Wittwe und Kinder. Das apostolische Vicariat hat, mit dem katholisch-geistlichen Consistorium, gebeten, diesen Pensionskassenverein unverändert fortbestehen zu lassen, den ständigen katholischen Lehrern aber — deren jetzt 28 in den Erblanden und 26 in der Oberlausitz angestellt sind — im Falle ihrer Emeritirung zu der Pension aus dem katholischen Pensionsfond (jetzt 60 Thlr. jährlich) so viel aus der Staatskasse zuzulegen, daß sie den emeritirten evangelisch-lutherischen Lehrern gleichgestellt werden.

Da diesem Gesuche in Rücksicht auf die Parität der Confessionen zu entsprechen sein wird, so ist nur die Ermächtigung der Staatsregierung zu Gewährung solcher Zulagen aus der Staatskasse zu beantragen.

#### Zu §. 1.

Da die Volksschullehrer sehr zeitig, meist in einem Alter von 22 Jahren, in ständige Stellen gelangen, so ist es gewiß gerechtfertigt, ihnen, wie den Staatsdienern, erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit einen Anspruch auf Pension zu geben.

Lehrern, welche bei Erlassung dieses Gesetzes schon ständig angestellt sind, ist aber, wenn sie innerhalb der ersten zehn Dienstjahre dienstunfähig werden sollten, der bereits erworbene eventuelle Anspruch auf Pension nach §. 50 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 und §. 129 der Verordnung vom 9. desselben Monats vorzubehalten, es wird auch deren Pension auf die neue Pensionskasse zu weisen sein.

#### Zu §. 2.

Die Pensionssätze sind nach drei Altersklassen regulirt, wie bei Emeritirung der Geistlichen, jedoch in den beiden höheren Altersklassen mit Annäherung an die Pensionen der Staatsdiener. Und da Lehrer auf gering dotirten Stellen, auch nach ihrem Eintritte in die höchste Dienstalterszulage, innerhalb des 25. Dienstjahres nur höchstens 90 Thlr., und nach erfüllttem 25. Dienstjahre